

Das ganze Monatsquantum pro Januar beträgt nur 74 Bottiche = 248,139 Liter im Ganzen = 8004^{25/31} Liter für jeden der 31 Tage des Monats im Durchschnitt.

Als die erste Abfertigung in diesem Monat stattfand (von kontingentirtem Spiritus beiläufig), berechnete der Herr Oberkontrolleur außer den 24 Mf. Verbrauchsabgabe für das ganze Abfertigungsquantum eine Zuschlagssteuer von 0,02 Mf. und wird dies dann analog wohl auch bei den noch bevorstehenden beiden Abfertigungen des Monats thun wollen.

Halten Sie dies nach dem Wortlaut des angeführten Gesetzparagraphen für richtig oder nicht?

Daß man ja durch eine ganz irrelevant kleine Veränderung des Literinhaltts der Bottiche für hiesigen allegirten Fall der Zuschlagssteuer pro futuro hätte vorbeugen können, wenn vor Beginn des neuen Betriebes dies unter den vielen Neuerungen schon übersehbar gewesen wäre, erwähne ich nur so nebenbei, ebenso, daß für den Käufer des Spiritus, der hier ein für allemal die Verbrauchsabgabe zu tragen übernahm, ejne ganz unvorhergesehene Vertheuerung seines Kaufpreises entsteht.

D. in R.
Antwort. Wir haben den ersten Theil dieser Frage schon in unserer Zeitschrift, vor. Jahrg. Nr. 43 und 44, Frage 38 und 41, dahin beantwortet, daß die Ansicht des Oberkontrollieurs durch das Gesetz gerechtfertigt ist. Der Zuschlag wird für einen ganzen Monat erhoben, sobald in dem betreffenden Monat nur eine 10,000 resp. 20,000 Liter übersteigende Einmaischung stattfindet. Diese scheinbare Härte des Gesetzes wird sich in der Praxis aber auch nur verhältnismäßig selten bemerkbar machen. Diesem Zuschlag unterliegt der Spiritus nur, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt. Wird der Spiritus also exportirt oder zur Denaturirung verwendet, so unterliegt er der Verbrauchsabgabe nicht und auch dem Zuschlage nicht.

Nun könnte eingeworfen werden, daßemand die Absicht hat, überhaupt nur 50 Mf. Spiritus zu brennen und dann den Betrieb einzustellen, daß er aber — wie im vorliegenden Falle — zu einem vorübergehend verstärkten Betrieb durch Frost etc. gezwungen sei. Auch in diesem Falle kommen die Zuschläge nicht zur Geltung, sobald der Betreffende Berechtigungsscheine entnimmt. Nach der in der vorigen Nummer veröffentlichten Entscheidung des Finanzministers wird der Werth der Berechtigungsscheine durch die Zuschläge nicht berührt. Wenn der betreffende Brennereibesitzer also seinen Spiritus mit 70 plus 2 Mf. Steuer deklariert und zum Export verkauft und für das entsprechende Quantum Berechtigungsscheine entnimmt, so behalten diese immer ihren vollen Werth, ohne einen Abzug in Höhe des Zuschlags zu erfahren. Die Zuschläge treten praktisch nur in Frage, wo lediglich Konsumspiritus arbeitende Brennereien einen 10,000 Liter überschreitenden täglichen Maischraum haben.

2) Abnahme von Spiritus aus fixirten Brennereien.

Ich bin in meiner Brennerei fixirt, da Aufstellung eines Sammelgefäßes nicht möglich, Kontrollapparat aber noch nicht angebracht ist; mein Abnehmer berechnet mir daher das Fabrikat als versteuerte Ware, wodurch ich selbstredend Schaden habe; wie schütze ich mich dagegen?

B. in D.
Antwort. Wenn die Fixation in Ihrer Brennerei nach der Mindestmenge des zu ziehenden Spiritus ausgeführt ist — und nach einem neulichen Erlass des Finanzministers sind die Steuerbehörden angewiesen, überall diese Art der Fixation einzuführen — so können Sie verlangen, daß die steueramtliche Abfertigung des Spiritus ganz so wie in den regulär kontrollirten Brennereien stattfindet. Sie können also den Spiritus unversteuert weitergeben. Es entfällt dann auch für den Abnehmer jede Berechtigung, Ihren Spiritus als versteuerten zu berechnen.

3) Lieferung der Kunstschlösser für steuerfreie Lager.

Die Steuerbehörde hat mir ein steuerfreies Lager bewilligt und 2 Schlösser davorgelegt. Sie fordert jetzt die Zahlung dafür mit 36,50 Mf., ohne mir das Zugeständniß ertheilen

zu wollen, daß diese Summe bei Rückgabe der Schlösser zurückgegeben wird oder die Schlösser in mein Eigenthum übergehen. Muß ich die Schlösser bezahlen, und auf welche Verfügung begründet sich der Anspruch? **W. in P.**

Antwort. Gegen die Forderung der Steuerbehörde scheint uns eine Beschwerde nicht gerechtfertigt. Die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes beziehen sich nur auf die Neuanschaffungen, welche in der Brennerei selbst zu erfolgen haben; also müssen z. B. Kunstschlösser vor den Spirituskesseln geliefert werden. Für die steuerfreien Lager gelten aber nach dem „Branntwein-Niederlage-Regulativ“ die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 und die dazu getroffenen regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitläger. Diese Vorschriften sagen aber im § 3 (C. Lagerräume) ausdrücklich: „Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.“*) Durch Cirkularverfügung vom 14. Mai 1871 ist außerdem noch bestimmt worden, daß zur Vermeidung von Weiterungen bei Verminderung des Lagerbestandes durch Be- raubung u. s. w. sorgfältig darauf zu achten sei, daß Privatläger unter Mitverschluß der Zollverwaltung außer unter dem zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser stets noch unter dem Mitverschluß des Lagerinhabers stehen.

4) Meinungsdifferenzen bei der Spiritusalkoholisirung.

Wie weit besitzt der Brennereiinhaber bei Meinungsdifferenz den Steuerbeamten gegenüber das Recht, bei Alkoholisirung des Spiritus das Gewicht festzustellen? Bitte gütigst darüber um Aufschluß?

Antwort. Es wird in diesem Falle sich jedenfalls um die Art und Weise handeln, in der ein Bedenken gegen die Richtigkeit der steueramtlichen Feststellung der Spiritusmenge vorgebracht wird. Im Allgemeinen wird sich hier wohl eine Aufklärung und Einigung über Differenzfälle erzielen lassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so empfiehlt es sich, die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen und eine Probe des fraglichen Spiritus im einer von beiden Parteien versiegelten Flasche entnehmen zu lassen, um dieselbe durch einen Sachverständigen prüfen lassen zu können.

5) Einreichung von Zeichnungen der Brennereigeräthe.

Das Steueramt zu B. fordert von mir eine Zeichnung von dem in meiner Brennerei befindlichen Apparat. Bin ich verpflichtet, eine solche Zeichnung, für welche die Fabrik 20 Mf. fordert, anfertigen zu lassen? Das Steueramt beruft sich auf eine Verfügung im neuen Gesetz.

H. R.

Antwort. Die Ausführungsbestimmungen zu § 43 schreiben vor, daß in den von dem Brennereibesitzer einzureichenden Grundriss einzuziehen sind: die Brenngeräthe und der Gang der Rohrleitungen, welche von der Brennvorrichtung bis zu den Sammelgefäßen bzw. dem Messapparat führen oder die Lutterrückstände ableiten. Außerdem ist eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Brenngeräthe und der sämtlichen Rohrleitungen einzureichen. Alle Zeichnungen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des II. Straß. des Reichsger. v. 28. 10. 87.
(Schluß)

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß die den Gewerbetreibenden des Grenzbezirks aufzuerlegenden Verpflichtung zur Buchführung sich auf Waaren, die sich im Grenzbezirke befinden, zu beschränken habe. Dieser Ansicht steht indeß schon der Wortlaut des § 224 Absatz 3 des Vereinszollges. entgegen. Danach hat der Gewerbetreibende des Grenzbezirks ein Buch zu führen, in welchem rücksichtlich der unmittelbar aus dem

*) Anmerk. der Redaktion der Umschau: Soweit uns bekannt, gegen Erstattung des taxamäßigen Werthes den die Schlösser dann noch haben, resp. nach Abzug der Reparaturkosten.